

Autos seines deutschen Arbeitgebers im Rahmen der Ausübung seiner normalen Berufstätigkeit, d. h. des Handels mit niederländischen Blumen in Deutschland. Von betrügerischer Einfuhr könne bei einer solchen nach ihrer Art grenzüberschreitenden Berufsausübung keine Rede sein. Auf der anderen Seite beeinträchtige die Belastung des betreffenden Kraftfahrzeugs in den Niederlanden, die zu der Belastung in Deutschland hinzukomme, erheblich die Ausübung des Blumenhandels in der beschriebenen Art und Weise. Die Erhebung der niederländischen Abgabe verletze daher offenkundig die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über den freien Warenverkehr. Die *Kommission* hat sowohl in ihren schriftlichen Erklärungen als auch in der mündlichen Verhandlung eine Vielzahl praktischer Beispielfälle angeführt, aus denen hervorgehe, daß die zahlenmäßig zunehmenden grenzüberschreitenden Beziehungen familiärer und beruflicher Art in vielerlei Hinsicht durch die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften vereitelt würden. Alle diese praktischen Probleme seien auf das den Steuergesetzgebungen zugrunde liegende Prinzip zurückzuführen, wonach ein Gebietsansässiger des Mitgliedstaats A in diesem Staat kein im Mitgliedstaat B zugelassenes Fahrzeug führen dürfe; dadurch sollten Steuerhinterziehungen verhindert werden. Da die bestehenden Steuerbefreiungsvorschriften für die meisten dieser praktischen Probleme keine Lösung böten, beeinträchtige das genannte Verbotsprinzip nicht nur den freien Warenverkehr, sondern auch den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr erheblich. Wie die Antwort der Kommission auf Fragen des Gerichtshofes in der mündlichen Verhandlung zeigen, ist eine Ergänzung der Richtlinie 83/192/EWG vom 28. März 1983 hinsichtlich dieser Probleme kurzfristig nicht zu erwarten. Das Hauptproblem liegt angeblich in der ursprüng-

lichen Definition des Begriffs „Einfuhr“ in der Sechsten Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (ABL. L 145, 1977). Was den Sachverhalt im vorliegenden Fall betrifft, so weist auch die Kommission darauf hin, daß dieser sich wesentlich vom Sachverhalt im Carciati-Fall unterscheide. Hier werde insbesondere auch der freie Verkehr anderer Waren als Autos, nämlich die Ausfuhr von Blumen aus den Niederlanden nach Deutschland, beträchtlich beschränkt. Schließlich weist die Kommission auf die mögliche Bedeutung Ihres Urteils in der Rechtssache 15/81 (Schul, Slg. 1982, 1409) für die vorliegende Rechtssache hin. Unter Berücksichtigung aller weiteren hier in Rede stehenden Freiheitsrechte sowie Ihres Urteils in der Rechtssache „Cassis de Dijon“ (120/78, Slg. 1979, 649) schlägt die Kommission abschließend vor, die Ihnen gestellte Frage wie folgt zu beantworten:

„Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts müssen die Einschränkungen des freien Warenverkehrs, der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, des Niederlassungsrechts oder des freien Dienstleistungsverkehrs hingenommen werden, soweit sie notwendig sind, um Erfordernissen vor allem einer wirksamen steuerlichen Kontrolle gerecht zu werden. Das undifferenzierte Verbot, wonach ein Gebietsansässiger eines Staates in diesem Staat kein in einem anderen Staat zugelassenes Fahrzeug führen darf, geht jedoch über das insoweit Erforderliche hinaus und kann daher den durch den EWG-Vertrag verliehenen Grundfreiheiten nicht vorgehen.“

4. Eigene Beurteilung

Ich würde der Kommission nicht auf ihrem Weg einer so weitgefaßten Antwort folgen, und empfehle Ihnen, Ihre Antwort strikt auf die wichtigsten verallge-

meinerten Umstände des konkreten Falls zu beschränken, wie diese aus dem Vorlagebeschluß, den damit verbundenen Unterlagen sowie den übrigen Akten hervorgehen. Die Frage des vorlegenden Gerichts kann dann meines Erachtens klarstellend wie folgt formuliert werden: „Verbietet Artikel 38 Absatz 2 EWG-Vertrag in Verbindung vor allem mit Artikel 34 EWG-Vertrag, daß die Ausfuhr eines einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Agrarprodukts (hier: Blumen) aus dem Mitgliedstaat A mittelbar dadurch beschränkt wird, daß einem Arbeitnehmer (mit Wohnsitzen in den Mitgliedstaaten A und B) eines im Mitgliedstaat B ansässigen Arbeitgebers, der einen Großhandel mit diesem Agrarprodukt betreibt, im Rahmen steuerlicher Kontrollmaßnahmen untersagt wird, ein im Mitgliedstaat B zugelassenes und dort der Umsatzsteuer unterworfenen Kraftfahrzeug seines Arbeitgebers im Mitgliedstaat A ohne Entrichtung von Umsatzsteuer im nachweislichen Zusammenhang mit der regelmäßigen Ausfuhr des betreffenden Agrarprodukts aus dem Mitgliedstaat A nach dem Mitgliedstaat B zu benutzen?“

Die auf diese Weise präzisierte Frage muß nach meinem Dafürhalten aus den folgenden Gründen bejaht werden.

Aufgrund Ihrer gefestigten Rechtsprechung zur Anwendung von Artikel 34 EWG-Vertrag im Agrarsektor kommt, wenn eine gemeinsame Marktorganisation gegeben ist, der Kernsatz Ihres Urteils *Dassonville* ohne Einschränkung zum Tragen. Jede unmittelbare oder mittelbare Behinderung der Einfuhr von Agrarprodukten, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, muß deshalb grundsätzlich für mit Artikel 34 unvereinbar angesehen werden: Ich verweise in diesem Zusammenhang unter anderem auf Ihre Urteile in den Rechts-sachen 190/73 (Van Haaster, Slg. 1974,

1123), 111/76 (Van den Hazel, Slg. 1977, 901), 83/78 (Pigs Marketing Board, Slg. 1978, 2347), 177/78 (Pigs and Bacon Commission, Slg. 1979, 2161), 94/79 (Pieter Vriend, Slg. 1980, 327) und auf das unlängst ergangene Urteil vom 7. Februar 1984 in der Rechts-sache 237/82 (Jongeneel Kaas BV/ Niederländischer Staat, Slg. 1984, 483). In der von der Kommission zitierten Rechtssache *Groenveld* (15/79, Slg. 1979, 3409) handelte es sich um ein Erzeugnis, das keiner gemeinsamen Marktordnung unterlag, und dies war der Grund dafür, daß Artikel 34 einschränkend ausgelegt wurde. In der vorliegenden Rechtssache geht es dagegen um die Einfuhr von Blumen, für die sehr wohl eine solche Marktorganisation besteht.

In Ihrem ebenfalls von der Kommission zitierten Urteil „*Cassis de Dijon*“ (Rechtssache 120/78, Slg. 1979, 649) heißt es in Randnummer 8 Satz 2 der Entscheidungsgründe unter anderem: „Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen über die Vermarktung dieser Erzeugnisse ergeben, müssen hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insbesondere den Erfordernissen einer wirksamen steuerlichen Kontrolle . . .“. An sich halte ich es für möglich, auf der Grundlage dieser Rechtsausführungen auch mittelbare Ausfuhrhemmnisse für einer Marktorganisation unterliegende Erzeugnisse zu rechtfertigen, die auf steuerliche Kontrollen bei der vorübergehenden Einfuhr von Fahrzeugen zurückgehen. Angesichts des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, den Sie in ständiger Rechtsprechung auf diesem Gebiet entwickelt haben, sind Handelshemmnisse, die durch solche steuerlichen Kontrollmaßnahmen oder durch andere grundsätzlich zulässige

Maßnahmen bewirkt werden, jedoch nicht akzeptabel, wenn das verfolgte Ziel auch durch Maßnahmen erreicht werden kann, die den Handel weniger beschränken. Dabei müssen sicherlich auch die vernünftigen Möglichkeiten einer normal funktionierenden Verwaltung in Betracht gezogen werden. Ich verweise dazu unter anderem auf Ihre Urteile in den Rechtssachen 104/75 (De Peijper, Slg. 1976, 613), 2/78 (Kommission/Belgien, Slg. 1979, 1761) und 120/78 (Rewe, Slg. 1979, 649). Für mich steht außer Zweifel, daß in Fällen wie dem hier vorliegenden eine ausreichende Garantie gegen Steuervergehen gegeben ist, wenn eine zuständige Behörde des Landes, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, erklärt, die Benutzung des Autos sei in unmittelbarem Zusammenhang mit der regelmäßigen Ausfuhr von Blumen aus den Niederlanden nach Deutschland notwendig. Zu einem anderen Ergebnis können auch die materiellrechtlichen Vorschriften über die Besteuerung vorübergehend eingeführter Kraftfahrzeuge nicht führen, soweit diese Vorschriften eine doppelte Umsatzsteuerbelastung von unter solchen Bedingungen jedesmal für einige Tage „eingeführten“ Kraftfahrzeugen zur Folge hätten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Entscheidungsgründe Ihres Urteils in der Rechtssache Schul (15/81, Slg. 1982, 1409, insbesondere Randnummern 31 bis 34 und 44).

Den vorgeschlagenen Schlußfolgerungen steht auch nicht die vom vorlegenden Gericht zitierte Richtlinie 83/182/EWG (ABl. L 305, 1983, S. 59) entgegen. Erstens war diese Richtlinie zum Zeitpunkt der zur Last gelegten strafbaren Handlung noch nicht erlassen. Zweitens hat der Gerichtshof bereits in den Rechtssachen 104/75 (De Peijper, Slg. 1976, 613), 5/77 (Tedeschi, Slg. 1977, 1555) und 251/78 (Denkavit, Slg. 1979, 3369) entschieden, daß Harmonisierungsricht-

linien die in Artikel 36 den Mitgliedstaaten belassenen Befugnisse zur Beschränkung des Handels nicht erweitern, sondern allein begrenzen können. Drittens können allgemein formulierte Steuerbefreiungen bei der Einfuhr zwar nur durch den Gemeinschaftsgesetzgeber festgelegt werden. Es steht für mich aber außer Zweifel, daß eine weitläufige und vielfältige Kasuistik, wie sie die Kommission im vorliegenden Verfahren angeführt hat, durch den Gesetzgeber nicht oder nur nach einer unverhältnismäßig langen Zeitspanne geregelt werden kann und daß der Richter für eine derartige Aufgabe in Streitfällen besser geeignet ist. Dies gilt vor allem dann, wenn in einem konkreten Fall die Interessen der Finanzverwaltung und die zwingenden Vorschriften des Vertrages über die „Schaffung eines gemeinsamen Marktes mit binnenähnlichen Verhältnissen“ gegeneinander abgewogen werden müssen. Dieses Ziel der Harmonisierungsrichtlinien im Bereich der Umsatzsteuer wird in den Begründungserwägungen der Richtlinie 83/182/EWG noch einmal in Erinnerung gerufen. Es wird auch bereits in der Ersten Richtlinie des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABl. 1967, S. 1301) genannt. Der zwingenden Vorschrift des Artikels 8 Absatz 7 EWG-Vertrag, wonach „das Ende der Übergangszeit gleichzeitig der Endtermin... für die Durchführung aller Maßnahmen [ist], die zur Errichtung des Gemeinsamen Marktes gehören“, wurde in Artikel 4 der Ersten Richtlinie auch ausdrücklich dadurch Rechnung getragen, daß der Kommission aufgegeben wurde, alle hierfür auf dem Gebiet der Harmonisierung der Umsatzsteuern erforderlichen Vorschläge vor Ablauf des Jahres 1968 zu unterbreiten. Aus den Auskünften, die die Kommission in der mündlichen Verhandlung auf Fragen des Ge-

richtshofes hin erteilt hat, gewinnt man freilich den Eindruck, daß sie die Verpflichtungen zur Abschaffung der Binnengrenzen, die gemäß Artikel 8 Absatz 7 auch für die Harmonisierung der Umsatzsteuern bei Kraftfahrzeugen gelten, sogar aus ihrem neuen Aktionsprogramm zur baldigen Verwirklichung eines Ge-

meinsamen Marktes gestrichen hat. Die Kommission war nämlich nicht in der Lage, irgendeinen Termin für die in der letzten Begründungserwägung der Richtlinie 83/182/EWG in Aussicht gestellten weiteren Liberalisierungsrichtlinien über die vorübergehende Einfuhr von Kraftfahrzeugen zu nennen.

5. Schlußfolgerung

Zusammenfassend meine ich, daß aufgrund des in Ihrem Urteil in der Rechtssache Carciati (Randnummer 9 der Entscheidungsgründe) anerkannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dieses Urteil im vorliegenden Fall wegen des hier völlig anders gelagerten Sachverhaltes einer Klarstellung bedarf. Insbesondere sollte im vorliegenden Fall eine Abwägung zwischen dem Interesse, Steuerhinterziehungen bei der Einfuhr von Kraftfahrzeugen vorzubeugen, und dem Interesse, von einer gemeinsamen Marktorganisation erfaßte Agrarprodukte ungehindert ausführen zu können, stattfinden. Aufgrund meiner vorausgegangenen Würdigungen der tatsächlichen und rechtlichen Aspekte der Ihnen vorgelegten Frage schlage ich Ihnen abschließend vor, diese Frage wie folgt zu beantworten:

„Artikel 38 Absatz 2 in Verbindung vor allem mit Artikel 34 EWG-Vertrag verbietet, daß die Ausfuhr von einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Agrarprodukten aus dem Mitgliedstaat A nach dem Mitgliedstaat B mittelbar dadurch beschränkt wird, daß einem Arbeitnehmer (mit Wohnsitz im Mitgliedstaat A und im Mitgliedstaat B) eines im Mitgliedstaat B ansässigen Arbeitgebers, der einen Großhandel mit diesen Agrarprodukten betreibt, im Rahmen steuerlicher Kontrollmaßnahmen untersagt wird, ein im Mitgliedstaat B zugelassenes und dort der Umsatzsteuer unterworfenen Kraftfahrzeug seines Arbeitgebers im Mitgliedstaat A ohne Entrichtung von Umsatzsteuer in nachweislichem Zusammenhang mit der regelmäßigen Ausfuhr des betreffenden Agrarprodukts aus dem Mitgliedstaat A nach dem Mitgliedstaat B zu benutzen.“

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DER ERSTEN KAMMER
DES GERICHTSHOFES
VOM 11. DEZEMBER 1984 ¹

Assunta Licata
gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß

„Personalvertretung — Erlöschen des Mandats eines Mitglieds“

Rechtssache 270/84 R

Leitsätze

Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen
(Verfahrensordnung, Artikel 83 § 2)

Die Aussetzung des Vollzugs kommt nur in Betracht, wenn ihre Notwendigkeit nach den Umständen, die zur Begründung eines darauf gerichteten Antrags vorgetragen werden, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht ist. Darüber hinaus müssen solche Anordnungen in dem Sinne dringlich sein, daß ihr Erlaß und ihr Wirksamwerden

schon vor der Entscheidung des Gerichtshofes zur Hauptsache erforderlich sind, damit die Partei, die sie beantragt, keinen schweren und nicht wiedergutmachenden Schaden erleidet. Schließlich müssen sie in dem Sinne vorläufig sein, daß sie die Entscheidung zur Hauptsache nicht vorwegnehmen.

In der Rechtssache 270/84 R

ASSUNTA LICATA, Beamtin des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Decker, 16, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg,

Antragstellerin,

gegen

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, vertreten durch D. Brüggemann von der Direktion Personal als Bevollmächtigten, Beistand und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bonn, 22, Côte d'Eich, Luxemburg,

Antragsgegner,

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.

wegen Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses Nr. 173/84 A des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 7. Mai 1984, durch die der Beschluß Nr. 1896/75 A des Präsidiums des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. Juli 1975 betreffend die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Personalvertretung geändert wurde, sowie des Beschlusses des Wirtschafts- und Sozialausschusses, eine Nachwahl zur Wiederbesetzung des Sitzes der Antragstellerin in der Personalvertretung durchzuführen,

erläßt

DER PRÄSIDENT DER ERSTEN KAMMER

gemäß Artikel 9 § 4 und 96 der Verfahrensordnung

folgenden

BESCHLUSS

Tatbestand

Mit Beschluß Nr. 1896/75 A des Präsidiums des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) vom 28. Juli 1975 wurde gemäß Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie Artikel 1 des Anhangs II dieses Statuts eine Personalvertretung eingesetzt.

In Artikel 3 dieses Beschlusses heißt es:

„Die Personalvertretung des Wirtschafts- und Sozialausschusses setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Sie umfaßt mindestens je einen Vertreter der verschiedenen, in Artikel 5 des Beamtenstatuts vorgesehenen Laufbahngruppen und Sonderlaufbahngruppen sowie der in Artikel 7 Absatz 1 der Gemeinschaften genannten Bediensteten.“

In Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses ist vorgesehen, daß das Mandat der Mitglieder der Personalvertretung nach Ablauf von zwei Jahren vom Zeitpunkt ihrer Wahl an gerechnet oder nach Ablauf einer kürzeren, vom Organ zu beschließenden Frist endet.

Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 des Beschlusses lautete zunächst:

„Das Mandat der Mitglieder der Personalvertretung endet ferner im Fall freiwilligen Rücktritts oder Ausscheidens aus dem Dienst.“

Die Antragstellerin, die damals Bedienstete des WSA war, wurde als Vertreterin der in Artikel 7 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Ge-